

Merkblatt für den Eigenantrag bei der Unternehmensinsolvenz

Das Insolvenzgericht hat die für seine Entscheidungen maßgebenden Umstände von Amts wegen zu ermitteln. Die Schuldnerin oder der Schuldner ist zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. In Fällen der Unternehmensinsolvenz ist diese Mitwirkung besonders wichtig, weil ohne sie eine Sanierung des insolventen Unternehmens unmöglich ist.

1. Eröffnungsgründe und Antragsrecht

Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, dass ein **Eröffnungsgrund** vorliegt.

Bei Eigenanträgen, d. h. wenn der Rechtsträger eines Unternehmens selbst einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt, sind je nach Rechtsform Eröffnungsgründe: die drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit (§§ 17 und 18 InsO) und bei juristischen Personen (also Kapitalgesellschaften wie AG, GmbH, auch GmbH & Co. KG, Ltd., Unternehmergesellschaft - UG - oder eingetragenen Vereinen) die Überschuldung (§ 19 InsO).

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden können (§ 17 Abs. 2 InsO) Zahlungsunfähigkeit droht, wenn voraussichtlich die Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht erfüllt werden können (§ 18 Abs. 2 InsO).

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen der Gesellschaft die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 S. 1 InsO).

Bei juristischen Personen ist jeder gesetzliche Vertreter (Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, Director), bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG oder KG, aber auch Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder KG aA) jeder persönlich haftende Gesellschafter einzeln berechtigt, den Eigenantrag für den Rechtsträger zu stellen, auch wenn er sonst nur gemeinsam mit anderen Personen vertretungsbefugt ist (§ 15 Abs. 1 InsO). Etwas anderes gilt beim Eigenantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit: hier kann ein Einzelner den Antrag nur stellen, wenn er auch einzeln vertretungsbefugt ist (§ 18 Abs. 3 InsO).

In allen Fällen, in denen einer von mehreren gesetzlichen Vertretern alleine den Antrag stellt, ist bei Antragstellung der Eröffnungsgrund glaubhaft zu machen (§ 15 Abs. 2 InsO), es sind also die notwendigen Beweismittel beizufügen. Dies kann vor allem durch die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen oder von Urkunden geschehen. Das Gericht ist aber verpflichtet, im Verlaufe des Verfahrens die übrigen gesetzlichen Vertreter anzuhören.

Gesellschafter einer GmbH, Aktionäre einer AG und Kommanditisten einer KG haben als solche im Regelfalle keine Antragsberechtigung für die Gesellschaft. In Betracht kommt allenfalls ein Eröffnungsantrag als Gläubiger. Er ist aber nur zulässig, wenn die Forderung gegen die Gesellschaft, auf welche die Antragsberechtigung gestützt wird, und der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht werden und der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat (§ 14 Abs. 1 InsO).

Bei einer juristischen Person ist im Falle der Führungslosigkeit (also wenn der einzige gesetzliche Vertreter verstorben ist oder sein Amt wirksam niedergelegt hat, nicht jedoch wenn er lediglich unbekannten Aufenthalts ist) jeder Gesellschafter antragsberechtigt, bei einer AG oder Genossenschaft auch jedes Mitglied des Aufsichtsrates. Dann ist aber bei der Antragstellung auch die Führungslosigkeit glaubhaft zu machen, es sind also die notwendigen Beweismittel beizufügen. Dies kann vor allem durch die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen oder von Urkunden geschehen. Das Gericht ist verpflichtet, im Verlaufe des Verfahrens die übrigen Gesellschafter bzw. Mitglieder des Aufsichtsrates anzuhören, wenn nicht alle gemeinsam den Insolvenzantrag eingereicht haben.

2. Mindestangaben für einen zulässigen Eigenantrag

Für die Zulässigkeit eines Eigen-Insolvenzeröffnungsantrages ist es erforderlich, dass Tatsachen mitgeteilt werden, welche die wesentlichen Merkmale eines Eröffnungsgrundes erkennen lassen (BGH Z 153, 205 = BGH ZIP 2003, 358 = BGH ZInsO 2003, 217). Es müssen daher Angaben zur Zahlungsunfähigkeit eingereicht werden (z.B. eine Gegenüberstellung von derzeit fälligen Verbindlichkeiten und flüssigen Geldmitteln) bzw. bei juristischen Personen Angaben zur Überschuldung (z.B. eine Gegenüberstellung von derzeit fälligen Verbindlichkeiten und Vermögenswerten), falls der Antrag nicht ausschließlich auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden soll - was auch möglich ist.

Seit dem 01.03.2012 ist dem Antrag stets ein *Verzeichnis aller Gläubiger und ihrer Forderungen* beizufügen. Wenn die einzelnen Beträge nicht ganz präzise beziffert werden können, sind zumindest Schätzungen nach dem aktuellen Kenntnisstand anzugeben.

Wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb hat, der nicht eingestellt ist, sollen in dem Verzeichnis besonders kenntlich gemacht werden:

1. die höchsten Forderungen,
2. die höchsten gesicherten Forderungen,
3. die Forderungen der Finanzverwaltung,
4. die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie
5. die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung.

Der Schuldner hat bei laufendem Geschäftsbetrieb auch Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zu machen.

In den bei dem Insolvenzgericht erhältlichen Antragsformularen ist auch eine „Checkliste“ enthalten, um leichter einschätzen zu können, wann diese ergänzenden Angaben (siehe oben) zum Gläubiger- und Forderungsverzeichnis und zur Größe des Unternehmens eingereicht werden müssen, und wann diese zumindest zunächst weg gelassen werden können.

Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die gesetzlichen Vertreter (im Falle der Führungslosigkeit alle Gesellschafter bzw. Mitglieder des Aufsichtsrates) ohne schuldhaftes Zögern, spätestens nach drei Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen, andernfalls machen sie sich strafbar (§ 15 a InsO).

Es wird insoweit darauf hin gewiesen, dass ein nach den oben genannten Grundsätzen nicht zulässiger Eigen-Eröffnungsantrag auch zur Strafbarkeit nach § 15 a Absatz 4 und 5 InsO führt, sofern nicht die erforderlichen Mindestangaben innerhalb einer vom Insolvenzgericht bestimmten Frist nachgereicht werden. Die Strafbarkeit wird zwar nicht durch das Insolvenzgericht geprüft (sondern durch die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. bei Anklageerhebung durch das zuständige Strafgericht), alle Antragsverpflichteten sollten sich aber dieses Umstandes bewusst sein.

3. Angaben zur Vermögens- und Finanzlage bei Antragstellung

Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen zu überprüfen, ob ein Eröffnungsgrund tatsächlich vorliegt (§ 5 InsO). Das bedeutet aber nicht, dass die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Stellung des Antrags alles Erforderliche getan hat. Sie sind verpflichtet, das Gericht bei den Ermittlungen zu unterstützen.

Schon bei Antragstellung sind deshalb aussagekräftige Unterlagen vorzulegen oder zumindest bereit zu halten, die dem Gericht ein möglichst genaues und zutreffendes Bild der gegenwärtigen Finanz- und Vermögenslage des schuldnerischen Unternehmens vermitteln. Hierzu gehören eine geordnete und vollständige Übersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie detaillierte Verzeichnisse der Gläubiger und Schuldner.

Für eine solche Übersicht reicht es nicht aus, Bilanzen vorzulegen. Es ist vielmehr notwendig, sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten unter Angabe ihres Verkehrswertes einzeln aufzuführen. Uneinbringliche oder zweifelhafte Aktiva sind als solche kenntlich zu machen

und mit ihrem wahrscheinlichen Liquidationswert anzusetzen. Gegenstände, an denen Dritte ein Recht auf Herausgabe oder abgesonderte Befriedigung haben, sind unter Angabe des entsprechenden Rechts genau zu bezeichnen.

Für die Angaben zur Vermögens- und Finanzlage bei Stellung eines Eröffnungsantrags kann ein **Antragsformular** verwendet werden, das bei dem Insolvenzgericht erhältlich ist.

Ist bei Antragstellung kein nennenswertes, wirtschaftlich verwertbares Vermögen mehr vorhanden, so ist die Ursache dieser Vermögenslage im einzelnen darzulegen. Zu diesem Zweck ist die geschäftliche Entwicklung des Unternehmens in den letzten zwei Jahren zu schildern und anzugeben, was aus dem früher vorhandenen Vermögen geworden ist.

4. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Angaben bei Antragstellung können dem Gericht nur einen vorläufigen Überblick geben. Schuldnerin und Schuldner sowie deren gesetzliche Vertreter sind darüber hinaus verpflichtet, dem Insolvenzgericht über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Dies gilt besonders für solche Umstände, die zur Feststellung und vorläufigen Sicherung der Masse und für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erforderlich sind (§§ 20, 97, 98, 101 InsO). Dabei sind auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen (§§ 20, 97 InsO). Allerdings dürfen solche Auskünfte in einem etwaigen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Schuldners (bzw. des gesetzlichen Vertreters) verwertet werden.

Vielfach setzt das Gericht zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögenslage einen Sachverständigen oder zur Sicherung der Masse einen vorläufigen Insolvenzverwalter ein. Diese Personen haben die Verhältnisse im einzelnen zu überprüfen. Sie benötigen hierzu ergänzende Erläuterungen und genaue schriftliche Unterlagen. Schuldnerin und Schuldner (bzw. die gesetzlichen Vertreter, auch diejenigen, die innerhalb der letzten zwei Jahre ausgeschieden sind - § 101 InsO) sind auch gegenüber diesen Beauftragten des Gerichts zur Mitwirkung und Auskunft verpflichtet. Sie haben ihnen alle Informationen zu geben und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um den Auftrag sachgerecht und zügig zu erfüllen. Dies gilt besonders für sämtliche Buchführungsunterlagen und sonstige Geschäftspapiere, etwa Verträge und Gesellschafterbeschlüsse. Befinden sich diese Unterlagen im Besitz eines Dritten, etwa in einem Steuerberaterbüro, so müssen sie notfalls von dort beschafft werden oder zumindest muss der Sachverständigen bzw. vorläufige Insolvenzverwalter ermächtigt werden, diese Unterlagen zu erheben.

Zur Erfüllung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten haben die Schuldnerin, der Schuldner und deren gesetzliche Vertreter sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen (§ 97 Abs. 3 InsO). Sie haben, falls es verlangt wird, persönlich zu erscheinen und den Sachverhalt zu erläutern.

Das Gericht kann zur Durchsetzung dieser Pflichten den Schuldners bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zur persönlichen Vernehmung vor Gericht laden. Es kommt auch die zwangsweise Vorführung durch den Gerichtsvollzieher oder der Erlass und Vollzug eines Haftbefehls in Betracht.

Wer entgegen diesen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Vermögensbestandteile, die im Falle der Verfahrenseröffnung zur Insolvenzmasse gehören, verheimlicht oder beiseite schafft, macht sich wegen Bankrotts strafbar (§ 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

5. Frühzeitige Ausarbeitung eines Insolvenzplans

Falls der Eröffnungsantrag gestellt wird, um das Unternehmen mit Hilfe eines Insolvenzplans zu sanieren, sollte dies bereits im Antrag unter Angabe der Grundzüge des Plans mitgeteilt werden. Mit der Ausarbeitung der Einzelheiten sollten die Verantwortlichen des schuldnerischen Unternehmens so früh wie möglich beginnen. Sie sollten dabei den Rat und die Hilfe von Fachleuten mit besonderen Kenntnissen im Insolvenz-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht suchen, die nach Möglichkeit bei der Erstellung von Insolvenzplänen besondere Erfahrungen vorweisen können.